

Anmietung von Wohnraum – das gilt es zu beachten:

1. Vor Unterzeichnung eines Mietvertrages ist die Zusicherung zur Kostenübernahme beim Jobcenter einzuholen. Hierzu legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:
 - a. Schriftliche Darstellung der Gründe für den Umzug, z.B. Auszug aus einer dezentralen Unterkunft, Umzug in eine angemessene Wohnung etc.
 - b. Anlage KDU vollständig ausgefüllt
www.arbeitsagentur.de → Formulare → Arbeitslosengeld II → Anlage KDU
 - c. Mietvertrag im Entwurf bzw. konkretes Mietangebot mit Angabe der Anschrift, Wohnungsgröße sowie aller Mietkosten – aufgeschlüsselt nach einzelnen Positionen (Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten, Garage etc.)
 - d. Schriftliche Angabe, ob die Miete direkt an den Vermieter überwiesen werden soll.
Achtung: Dadurch entsteht kein zivilrechtlicher Anspruch des Vermieters auf Mietzahlung gegenüber dem Jobcenter.
 - e. Antrag auf darlehensweise Übernahme der Mietkaution – sofern diese benötigt wird

2. Das Jobcenter prüft die Notwendigkeit des Umzugs und die Angemessenheit der Wohnung (vgl. nächste Seite) und erteilt die grundsätzliche Zusage zur bzw. lehnt die Übernahme der Unterkunftskosten und Mietkaution ab.
 - a. Auf Basis der Zusage zur Kostenübernahme kann der Mietvertrag unterschrieben werden.
 - b. Der unterschriebene Mietvertrag ist dem Jobcenter vorzulegen. Das Jobcenter berechnet ab dem Beginn des Mietverhältnisses den Anspruch auf Leistungen neu und zahlt diesen und das Darlehen für die Mietkaution aus.

Höchstgrenzen angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung im Landkreis Landsberg am Lech

- **Achtung:** Beim Wert in unten stehender Tabelle handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Diese setzt sich zusammen aus den kalten Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Müll, etc) und den Grundmietkosten. Die Heizkostenvorauszahlung ist nicht inbegriffen!

- **Beispiel:** Grundmiete: 350 Euro; Nebenkosten: 75 Euro; Heizkosten: 75 Euro. Wert zur Ermittlung der Angemessenheit ist 425,- Euro Bruttokaltmiete (350,- Euro + 75 Euro)

Gemeinsame Höchstgrenzen bezüglich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung im Landkreis Landsberg am Lech gemäß § 22 SGB II und § 29 SGB XII

Personenzahl Angemessene Wohnfläche	Mietregion Ammersee	Mietregion übriger Landkreis	Mietregion Zentrum
	Gemeinden: Dießen Eching Greifenberg Schondorf Utting Eresing Finning Geltendorf Windach	Gemeinden: <i>Penzing*</i> ; <i>Schwifting*</i> Apfeldorf; Denklingen Fuchstal; Hofstetten Kinsau; Pürgen Reichling; Rott Thaining; Unterdießen Vilgertshofen; Egling Hurlach; Igling Obermeitingen; Prittriching Scheuring; Weil	Gemeinden: Landsberg Kaufering
	angemessene Bruttokaltmiete	angemessene Bruttokaltmiete	angemessene Bruttokaltmiete
1 Person bis 50 m ²	bis 600,00 €	bis 530,00 €	bis 620,00 €
2 Personen bis 65 m ²	bis 780,00 €	bis 660,00 €	bis 740,00 €
3 Personen bis 75 m ²	bis 860,00 €	bis 710,00 €	bis 860,00 €
4 Personen bis 90 m ²	bis 1.020,00 €	bis 860,00 €	bis 1020,00 €
5 Personen bis 105 m ²	bis 1.200,00 €	bis 960,00 €	bis 1.180,00 €

ACHTUNG: Bruttokaltmiete = Grundmiete inkl. „kalte Nebenkosten“ (aber ohne Heizkosten)

* Penzing und Schwifting: MOG nur für Neufälle ab 01.11.2021 anzuwenden – Bestandsfälle bleiben bei den bisherigen Bruttokaltmieten (vgl. MOG 2019)